Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster

Veröffentlicht am: 30.04.2021 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0959191/0005.B

Anlagenbetreiber:

Hch. Kettelhack GmbH & Co. KG

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Anlage zur Textilbehandlung und zum Vorbehandeln und Färben von Textilien

Standort:

Birkenallee 183, 48432 Rheine

Datum der Überwachung: 15.12.2020 Dauer der Überwachung: 3 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster

Umfang der Überwachung:

Management und Betriebsorganisation, Überprüfung Genehmigungsbescheide/Abnahmen, Abfall, Luftreinhaltung/Emissionsmessungen, AwSV

Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungen nach dem BImSchG, Vorschriften AwSV, TA Luft, Prüf- und Messberichte, Wasserrecht

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel[1]:	ja
Erhebliche Mängel[2]:	nein
Schwerwiegende Mängel[3]:	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Die notwendigen Emissionsmessungen für die genehmigungsbedürftigen Anlagen waren durchgeführt, jedoch lagen bei Durchführung der Inspektion keine Emissionsberichte vor. Die Emissionsberichte wurden inzwischen vorgelegt.

[1] Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

[2] Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

[3] Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.